

# Ihr Recht



Foto: Can Stock

## Nur noch 7% Umsatzsteuer auf Liegeplätze?

Schon lange gibt es den Gleichheitsgrundsatz in der Deutschen Verfassung. Danach sollen nicht nur alle Personengruppen gleich behandelt, sondern auch sachliche Vorgänge durch den Staat in gleicher Weise entschieden werden. Bei der Erhebung von Steuern stößt dieser Grundsatz immer wieder an Grenzen. Oftmals werden ganz ähnliche Steuervorgänge verschieden behandelt, zum Beispiel wenn eine Gleichbehandlung zu hohe Verwaltungskosten auslösen würde. Manchmal beruft sich der Staat schon auf Nuancen an Unterschieden in den Sachverhalten, um einen Vorgang steuerlich anders zu bewerten.

Die Bootswirtschaft hat diese gefühlte Ungerechtigkeit erfahren, als vor einigen Jahren die Umsätze der Hotels und anderer Beherbergungsbetriebe mit einem verminderten Umsatzsteuersatz von 7 % statt 19 % belegt wurden. Sogar Vermieter von Stellplätzen für Wohnwagen und Wohnmobile erhielten diese Vergünstigung, nicht aber die Vermieter von Wasserliegeplätzen. Scheinbar gleiche Vorgänge wurden nicht gleichbehandelt.

Eine aktuelle Vorlage des Bundesfinanzhofes an den EUGH lässt aber Hoffnung aufkommen: In einem Beschluss vom 2. August 2018 fragt der Oberste Gerichtshof des Bundes für Steuern und Zölle (BFH) erfreulicherweise beim EUGH an, ob nicht die Steuerermäßigung für die Vermietung von Campingplätzen und Plätzen für das Abstellen von Wohnwagen nach Artikel 98 der entsprechenden Richtlinie von 2006 nicht auch die Vermietung von Bootsliegeplätzen umfasse.

Anlass war die Klage eines eingetragenen gemeinnützigen Vereins, der sich zum Zwecke der Förderung des Segel- und Motorwassersports gebildet hatte und einen eigenen Hafen mit etwa 300 Liegeplätzen besitzt. Etwa die Hälfte seiner Plätze werden fest an die Mitglieder vergeben. Die übrigen

Plätze stehen Gästen zur Verfügung. Der Verein hatte in den Jahren 2010 bis 2012 die Einnahmen mutig dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterworfen und war deswegen bei einer Umsatzsteuersonderprüfung aufgefallen. Der Verein wehrte sich gegen den Steuerbescheid, ging vor Gericht und in Revision zum BFH. Der BFH scheint Sympathie für die Position des Vereins zu empfinden; die Begründung des Beschlusses liest sich als stamme sie vom DBSV persönlich. Das Obergericht griff zu dem für solche Probleme vorgesehenen Verfahren, nämlich der Vorlage der Frage beim EUGH. Dieses Verfahren hat den Sinn, die Umsatzsteuer in den Mitgliedsstaaten der EU wei-

ter zu harmonisieren. Die Bürger und die Unternehmen sollen sich darauf verlassen können, dass umsatzsteuerliche Vorgänge in allen Staaten der Europäischen Union nach den gleichen oder zumindest ähnlichen Regeln angewendet werden. Bleibt zu hoffen, dass der EUGH Sympathie für die Auffassung des BFH hat, auch wenn zu befürchten ist, dass in der Begründung steht, dass Segelyachten und Motorboote so etwas Ähnliches seien wie schwimmende Wohnmobile oder Wohnwagen zur See. Was man nicht alles akzeptiert um 12 % Steuern zu sparen!

Mitgeteilt von RA von der Mosel, Kiel  
www.vondermosel.de

## Anpassung des Mindestlohns

Am 31.10.2018 entsprach die Bundesregierung mit der 2. Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns der Empfehlung der so genannten Mindestlohn-Kommission.

In der Verordnung vom 31.10.2018 wurde beschlossen, dass der gesetzliche Mindestlohn zum 1.1.2019 von derzeit EURO 8,84 auf EURO 9,19 angehoben wird. Eine weitere Anhebung erfolgt am 1.1.2020 auf EURO 9,35.

Vom gesetzlichen Mindestlohn ausgenommen sind **1.** Jugendliche unter 18 Jahren ohne eine abgeschlossene Berufsausbildung **2.** Auszubildende im Rahmen der Berufsausbildung **3.** Langzeitarbeitslose während der ersten 6 Monate Ihrer Beschäftigung nach Beendigung der Arbeitslosigkeit **4.** Praktikanten, wenn das Praktikum verpflichtend im Rahmen einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung stattfindet **5.** Praktikanten, wenn das Praktikum freiwillig bis zu

einer Dauer von 3 Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder Aufnahme eines Studiums dient **6.** Jugendliche, die an einer Einstiegsqualifizierung als Vorbereitung zu einer Berufsausbildung oder an einer Berufsbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilnehmen **7.** ehrenamtlich Tätige.

In keiner Branche darf 2019 (abgesehen von den oben genannten Personengruppen) weniger gezahlt werden als es der gesetzliche Mindestlohn vorsieht. Bei Verstoß gegen den gesetzlichen oder tariflichen Mindestlohn drohen neben bußgeld-/strafrechtlichen Konsequenzen und Nachforderungen der Mitarbeiter insbesondere im Rahmen einer Sozialversicherungsprüfung aufgedeckte Nachforderungen zu den Beiträgen zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Mitgeteilt von Steuerberater Wolfgang Kunert,  
www.contra-steuer.de